

# **Lohnrahmentarifvertrag**

für die gewerblichen Arbeitnehmer  
der Bekleidungsindustrie

in der Fassung vom 17.01.1997

**LOHNRAHMENTARIFVERTRAG**  
**für die gewerblichen Arbeitnehmer der Bekleidungsindustrie**

Zwischen der

Bundesvereinigung der Arbeitgeber im Bundesverband  
Bekleidungsindustrie e.V., Köln,

für sich und die nachstehenden Verbände (§ 2 Absatz 3 Tarifvertragsgesetz) handelnd:

Arbeitgeberverband der Bekleidungsindustrie Aschaffenburg und  
Unterfranken e.V., Aschaffenburg,

Verband der Nord-Westdeutschen Bekleidungsindustrie e.V.,  
Bielefeld,

Verband der bayerischen Textil- und Bekleidungsindustrie e.V.,  
München,

Verband der Bekleidungsindustrie Hessen e.V., Aschaffenburg

Landesverband der Bekleidungsindustrie Rheinland-Pfalz e.V.,  
Neustadt,

Verband der südwestdeutschen Bekleidungsindustrie e.V.,  
Stuttgart,

Wirtschaftsvereinigung Bekleidungsindustrie-Nordrhein e.V.,  
Krefeld,

Gesamtvereinigung Bekleidungsindustrie Niedersachsen und Bremen e.V.,  
Oldenburg,

einerseits

und der

Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand Düsseldorf,

andererseits

wird folgender **Lohnrahmentarifvertrag (LRTV)** für die gewerblichen Arbeitnehmer der Bekleidungsindustrie geschlossen:

## **§ 1**

### **GELTUNGSBEREICH**

Dieser Tarifvertrag gilt:

- Räumlich: Für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, soweit es beiderseits von den eingangs genannten Verbänden erfaßt wird.
- Fachlich: Für alle zur Bekleidungsindustrie gehörenden Betriebe und selbständigen Betriebsabteilungen.
- Persönlich: Für die gewerblichen Arbeitnehmer. Ausgenommen ist der unter den Geltungsbereich des Heimarbeitsgesetzes fallende Personenkreis.

## **§ 2**

### **ALLGEMEINES**

- 1.) Die Eingruppierung der gewerblichen Arbeitnehmer erfolgt nach dem Tätigkeitsverzeichnis, das aus 8 Lohngruppen besteht (Lohngruppen I-VIII).
- 2.) Den Tätigkeitsbereichen
  - A) Zuschnittarbeiten
  - B) Näharbeiten
  - C) Bügelarbeiten
  - D) Allgemeine Arbeiten in der Fertigung
  - E) Sonstige Arbeitenist ein nach Lohngruppen geordnetes Lohntarifschema zugeordnet.
- 3.) Lohntarifschema (Anlage 1) und Richtbeispiele zu § 5 (Anlage 2) sind Bestandteil dieses Tarifvertrages.

## **§ 3**

### **EINGRUPPIERUNG**

- 1.) Für die Eingruppierung der einzelnen Tätigkeiten sind die Eingruppierungsbeschreibungen des Lohnrahmentarifvertrages (Anlage 1) maßgebend.
- 2.) Hiernach sind die einzelnen Tätigkeiten in 8 Lohngruppen (Lohngruppen I bis VIII) unter Berücksichtigung folgender Anforderungsmerkmale einzugruppieren:
  - a) Fachkönnen
  - b) Geschicklichkeit
  - c) Verantwortung
  - d) körperliche Belastung
  - e) Belastung der Sinne und Nerven
  - f) Umgebungseinflüsse
  - g) erschwerende Bedingungen

- 3.) Die im Tarifvertrag aufgeführten Tätigkeiten dienen bei normaler (mittlerer) Belastung hinsichtlich ihrer Wertigkeit als Richtbeispiele.
- 4.) Die in diesem Tarifvertrag nicht aufgeführten Tätigkeiten werden in schriftlicher Vereinbarung zwischen Betriebsleitung und Betriebsrat unter Berücksichtigung der Ziffer 2 und 3 eingruppiert.
- 5.) Hat sich nach einer unter Beteiligung des Betriebsrates erfolgten Ein- oder Umgruppierung (§ 99 BetrVG) das Tätigkeitsbild des Arbeitnehmers verändert, ohne dass eine Versetzung im Sinne des § 95 BetrVG vorliegt, kann der Betriebsrat eine Überprüfung der Eingruppierung und eine neue Eingruppierungsentscheidung des Arbeitgebers verlangen.
- 6.) Bei betrieblichen Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung des Lohnrahmentarifvertrages, insbesondere bezüglich der Eingruppierung von Tätigkeiten gem. Ziff. 1 bis 5, gilt § 27 des Manteltarifvertrages vom 17.05.1979 für die gewerblichen Arbeitnehmer der Bekleidungsindustrie.

#### **§ 4 LÖHNE**

Die Löhne werden durch besondere Lohntarifverträge festgesetzt.

#### **§ 5 FLEXIBLER EINSATZ**

- 1.) Erschwerende Bedingungen i.S.d. § 3 Ziff. 2g) ist auch der flexible Einsatz. Flexibel eingesetzt sind Arbeitnehmer, die mehrere verschiedene Arbeitsgänge (kombinierte Tätigkeit) verrichten. Entsprechend den in Anlage 2 zum LRTV aufgeführten Richtbeispielen für kombinierte Tätigkeiten müssen die einzelnen Arbeitsgänge artverschieden und mit Schwierigkeiten verbunden sein.
- 2.) Der flexible Einsatz ist durch Einstufung in die nächst höhere Lohngruppe zu berücksichtigen.
- 3.) Werden kombinierte Tätigkeiten von Zeitlöhnern ausgeführt, findet § 16 Ziff. 3 Abs. 1 bis 4 des Manteltarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer in der Bekleidungsindustrie keine Anwendung.

#### **§ 6 JUGENDLICHE UND ANZULERNENDE**

- 1.) Jugendliche ohne Ausbildung erhalten
  - bis zum vollendeten 17. Lebensjahr 80%
  - bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 90%
  - bei abgeschlossener Berufsausbildung
  - bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 95%des für die von ihnen ausgeübte Tätigkeit maßgebenden Tariflohnes.

- 2.) Neu gestellte Anzulernende über 18 Jahre, die nicht unter einen Ausbildungsvertrag fallen, erhalten
- |                           |     |
|---------------------------|-----|
| in den ersten 6 Wochen    | 85% |
| in den folgenden 6 Wochen | 95% |
- des für die von ihnen ausgeübte Tätigkeit maßgebenden Tariflohnes. Über diese Zeit hinaus ist der für die von ihnen ausgeübte Tätigkeit maßgebende Tariflohn zu zahlen (100%).

## **§ 7**

### **SPRINGERTÄTIGKEIT**

- 1.) Als Springer/innen gelten Arbeitnehmer, die aufgrund ihrer Fähigkeit, nicht nur gelegentlich, im unregelmäßigen Wechsel an mehreren verschiedenen Arbeitsvorgängen, u.a. als Ersatz für fehlende Arbeitskräfte eingesetzt werden.
- 2.) Für die Mitwirkung des Betriebsrates bei der Eingruppierung von Springern gilt § 99 BetrVG.
- 3.) Arbeitnehmer, die eine Springertätigkeit im Zeitlohn ausüben, erhalten für die von ihnen verrichteten Tätigkeiten den Tariflohn der Tätigkeit, die am höchsten eingruppiert ist, mit einem Zuschlag von 15 Prozent.
- 4.) Werden Springertätigkeiten im Leistungslohn verrichtet, so ist auf den erarbeiteten Lohn ein Zuschlag von 20 Prozent zu zahlen.
- 5.) Die Ziffern 2-4 sowie § 16 Ziffer 3 Abs. 1-4 Manteltarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer finden für Springertätigkeit im Tätigkeitsbereich „B. Näharbeiten“ keine Anwendung.

## **§ 8**

### **BESITZSTANDSKLAUSEL**

- 1.) Aus Anlaß des Inkrafttretens dieses Lohnrahmentarifvertrages dürfen bestehende günstigere betriebliche Regelungen nicht verschlechtert werden.
- 2.) Mit Inkrafttreten der jeweiligen Bestimmungen dieses LRTV sind die jeweils sich hieraus ergebenden Änderungen, insbesondere des neuen Lohntarifschemas erforderlich werdenden Umstufungen, vorzunehmen. Vermindert sich hierdurch das Tarifentgelt eines Arbeitnehmers, so stellt die Differenz zwischen dem bisherigen Entgelt und dem neuen Tarifentgelt eine übertarifliche Zulage dar, die auf Tarifierhöhungen angerechnet werden kann.
- 3.) Soweit die Einführung des Tätigkeitsbereichs E. des Lohntarifschemas (Sonstige Arbeiten) mit einer Verminderung des Tariflohnes verbunden ist, erhält der betroffene Arbeitnehmer eine tarifliche Ausgleichszulage in Höhe der Differenz zwischen altem und neuem Tariflohn. Die tariflichen Ausgleichszulagen sind in den jeweiligen regionalen Lohntarifverträgen auszuweisen.

Für die tarifliche Ausgleichszulage gilt folgende Regelung:

- a) Auf die tarifliche Ausgleichszulage sind spätere Verdienststeigerungen, gleich welcher Art, ausgenommen Tariferhöhungen, anzurechnen.
- b) Die tarifliche Ausgleichszulage erhöht sich in den Jahren 1998 und 1999 um den Prozentsatz der Tariflohnerhöhung der jeweiligen Lohngruppe.
- c) Für die Jahre 2000 und 2001 bleibt die tarifliche Ausgleichszulage in unveränderter Höhe bestehen.
- d) Bei Wirksamwerden weiterer Tariferhöhungen ab dem Jahr 2002 kann die tarifliche Ausgleichszulage angerechnet werden. Die Tarifparteien verpflichten sich, die konkreten Stufen dieser Anrechnung im Laufe des Jahres 2001 festzulegen. Soweit nichts anderes festgelegt wird, ist die Anrechnung bis einschließlich des Jahres 2004 abzuschließen.

## **§ 9**

### **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- 1.) Als 1. Stufe des Lohnrahmentarifvertrages werden ab 01.05.1993 die §§ 1 bis 4 und 6 bis 8 sowie folgende Richtbeispiele des Lohntarifschemas: V B 15, VI B 3 und VII B 2, in Kraft gesetzt.

Auf gemeinsamen Antrag der Betriebsparteien kann für die Springertätigkeit nach § 7 Ziff. 5 im Leistungslohn das betriebliche Verfahren nach § 7 Ziff. 4 bis 30.04.1995 fortgeführt werden. Es bedarf der Zustimmung der Tarifparteien.

Damit treten die entsprechenden Bestimmungen des Lohnrahmentarifvertrages vom 10.06.1992 außer Kraft. Die bereits in Kraft gesetzten Bestimmungen des neuen LRTV finden sinngemäß Anwendung auf die noch fortgeltenden Bestimmungen des alten LRTV vom 10.06.1992.

- 2.) Ab 01.05.1998 treten die übrigen Bestimmungen des Lohnrahmentarifvertrages und das Lohntarifschema insgesamt in Kraft.
- 3.) Für die Einführung des § 5 (flexibler Einsatz) gelten folgende Regelungen:
  - a) Aus Anlaß des flexiblen Einsatzes gewährte Zulagen und Zuschläge können auf die durch Eingruppierung in die nächst höheren Lohngruppen bedingte Tariferhöhung angerechnet werden.
  - b) Ist der flexible Einsatz bereits in den vereinbarten Vorgabezeiten oder Akkordsätzen nachweislich berücksichtigt, können diese in entsprechender Anwendung des § 17, Ziffer 9, Absatz 2 Manteltarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer, bis zur jeweiligen Höhergruppierung geändert werden.
  - c) Bestehende betriebliche Systeme, die auch den flexiblen Einsatz nach § 5 in vergleichbarer Weise regeln, können auf gemeinsamen Antrag der betrieblichen Parteien nur mit Zustimmung der beiden Tarifvertragsparteien fortgeführt werden.

- 4.) Er kann mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende, frühestens zum 30. April 2001 gekündigt werden. Unberührt bleibt von der Kündigung der § 8.
- 5.) Mit der Inkraftsetzung dieses Tarifvertrages einschließlich Lohntarifschema tritt der Lohnrahmentarifvertrag vom 30.06.1993 insgesamt außer Kraft.

Eschborn, den 17. Januar 1997

Bundesvereinigung der  
Arbeitgeber im Bundesverband  
Bekleidungsindustrie e.V., Köln

Gewerkschaft Textil-Bekleidung  
Hauptvorstand  
Düsseldorf

## Anlage 1

### **LOHNTARIFSCHEMA**

zum Lohnrahmentarifvertrag für die Beschäftigten in der Bekleidungsindustrie vom 17. Januar 1997

#### **Lohngruppe I**

Einfache Tätigkeiten, die ohne Ausbildung und Anlernzeit nach Anweisung und Übung von bis zu zwei Tagen ausgeführt werden können.

Folgende Tätigkeiten gelten als Richtbeispiele:

##### **D. Allgemeine Arbeiten in der Fertigung**

1. Nähmaterial verteilen
2. Heftfäden und/oder Klammern entfernen, ohne Qualitätskontrolle.

#### **Lohngruppe II**

Tätigkeiten, die ohne Ausbildung im allgemeinen nach einer Anlernzeit von bis zu sechs Wochen ausgeführt werden können.

Folgende Tätigkeiten gelten als Richtbeispiele:

##### **A. Zuschnittarbeiten**

1. Markpunkte anbringen
2. Sprühen oder Pudern ohne Auflegen
3. Stempeln (Aufstempeln von Kennbezeichnungen ohne laufende Nummerierung)
4. Bündeln, Sortieren

##### **D. Allgemeine Arbeiten in der Fertigung**

1. Ausgleichendes Verschneiden oder Anzeichnen
2. Teile wenden, ohne Pressen (Wäsche und Krawatten)
3. Zuknöpfen
4. Fäden verknoten

##### **E. sonstige Arbeiten**

Laufdienste und einfache Aufräumarbeiten

### **Lohngruppe III**

Tätigkeiten, die Kenntnisse und Fähigkeiten voraussetzen, wie sie im allgemeinen im ersten Jahr der Berufsausbildung oder nach einer Anlernzeit von bis zu 12 Wochen erworben werden können.

Folgende Tätigkeiten gelten als Richtbeispiele:

#### **A. Zuschnittarbeiten**

1. Einfaches Lagen legen mit vollautomatischen Legemaschinen ohne Beachtung von Fehlern
2. Schnittlagebilder vervielfältigen
3. Stanzen von Zutaten und kleinen Teilen (uni)
4. Ablängen von Bändern
5. Etikettieren
6. Perforieren
7. Abräumarbeiten an vollautomatischen Schneidetischen ohne Einrichtungsarbeiten

#### **B. Näharbeiten**

1. Einfache Nähtätigkeiten wie
  - Paspelstreifen auf Taschenbeutel nähen, Verstärkungen, Taschenbesetzen, vorgebugte Teile (außer Taschen) glatt aufnähen
  - Teile stückeln mit Nähten
  - Schnittkanten versäubern mit Anschlag (eine Materiallage)
  - Etiketten an zwei Seiten anheften
2. Einfache Handnäharbeiten wie:
  - annähen von Schleifen
  - Steppfäden von Hand vernähen
  - Knöpfe annähen ohne Stiel (durchgenäht)

#### **C. Bügelarbeiten**

1. Glattbügeln von Futter an Hosen und Röcken
2. Plätten von Miederwaren
3. Pressen von Krawatten
4. Fixieren
5. Nähte ausbügeln an kleinen Teilen (Besetzen, Unterkragen, Oberkragen)
6. Nähte ausbügeln oder umbügeln an Futter
7. Bügeln von kleinen Teilen (Patten, Taschen, Leisten mit Vorrichtung und kurze Nähte an Gürteln und Besetzen)
8. Pressen von Kragen und Manschetten bei Hemden (Ein-Masch.bed.)
9. Hosenumschläge aufziehen auf Spezialvorrichtungen und pressen

#### **D. Allgemeine Arbeiten in der Fertigung**

1. Nachsehen bei Wäsche oder Arbeitsbekleidung <sup>1)</sup>
2. Teile wenden (soweit nicht zur Lohngruppe II oder IV gehörend)
3. Haken, Ösen, Druckköpfe stanzen
4. Gürtel einziehen

5. Anzeichnen von Knopfsitzen(ausgenommen II-reihige Teile)
6. Beschicken und /oder Bevorraten von Finishgeräten

#### **E. Sonstige Arbeiten**

1. Küchen- und Kantinenarbeiten
2. Reinigungsarbeiten
3. Einfache Lager- und Expeditionsarbeiten
4. Hilfstätigkeiten in Werkstatt und Betrieb

### **Lohngruppe IV**

Tätigkeiten, die Kenntnisse und Fähigkeiten voraussetzen, wie sie im allgemeinen durch eine zweijährige Berufsausbildung oder auf andere entsprechende Weise erworben werden können.

Folgende Tätigkeiten gelten als Richtbeispiele:

#### **A. Zuschnittarbeiten**

1. Lagen legen von Hand oder teilautomatisch
2. Zuschnitt auf Muster oder Webkante ausrichten
3. Stanzen, soweit nicht zur Lohngruppe III oder V gehörend
4. Herausschneiden von Untermaterial

#### **B. Näharbeiten**

1. Nähen an Nähmaschinen, Halbautomaten oder Automaten
2. Handnäharbeiten
3. Schweißen und Kleben von Nähten

#### **C. Bügelarbeiten**

1. Hemden pressen, legen und stecken
2. Bügeln von nicht eingesetzten Ärmeln
3. Nähte ausbügeln und bügeln von Kleinteilen einschließlich umbügeln von verstärzten Gürteln, z. B. Bindegürtel ohne Vorrichtung
4. Futterbügeln an fertigen Großstücken <sup>2)</sup> bei offenem Futtersaum
5. Nachbügeln von Futter an fertigen Stücken
6. Einführen von Stoffen in Plissiermaschine
7. Aufziehen auf die Dämpfpuppe

#### **D. Allgemeine Arbeiten in der Fertigung**

1. Wenden von Mänteln bei geschlossenem Futtersaum
2. Nachsehen von Teilen auf Fäden und Fehler
3. Anzeichnen von Knopfsitzen bei II-reihigen Teilen

#### **E. Sonstige Arbeiten**

1. Packen mit Bedienen von Verpackungs- und Verschnürmaschinen
2. Pfortnerdienste (ohne sonstige Arbeiten)

## **Lohngruppe V**

Tätigkeiten, die Kenntnisse und Fähigkeiten im Beruf voraussetzen, wie sie durch eine zweijährige Berufsausbildung mit Berufserfahrung oder auf andere entsprechende Weise erworben werden können.

Folgende Tätigkeiten gelten als Richtbeispiele:

### **A. Zuschnittarbeiten**

1. Stanzen von großen Teilen
2. Herausschneiden mit Maschine, mit Schablonenführung
3. Lagen legen von Hand bei Karos
4. Stufenlagen und/oder Hügellagen legen
5. Auflegen und Aufzeichnen von Schnittteilen nach Schnittlagebildern
6. Einrichtung für die Fertigung

### **B. Näharbeiten**

1. Nähen von Teilungsnähten im Vorderteil und Rückenteil mit formgebender Weitenverteilung bei gegenläufigen Stoffkonturen
2. Ausgesparte Teile (Blenden) einpassen
3. Aufgesetzte Tasche hohl aufnähen
4. Aufnähen der Brustleistentasche bei Streifen oder Karo, soweit auf Muster zu achten ist
5. Paspeltaschen und Paspelknopflöcher einarbeiten (keine Fertigung mit Automaten, Spezialmaschinen und/oder sonstigen Maschinen mit Zusatzgeräten)
6. Taschen einarbeiten an Nähanlagen mit selbständiger Eingabe der Steuerdaten und Werkzeugwechsel und/oder -richten, bei unterschiedlichen Taschenformen.
7. Schulternaht nähen mit Weitenverteilung
8. Nicht vorgeheftete Kanten bei Streifen oder Karos verstürzen
9. Nicht vorgeheftete Kanten an Großstücken <sup>2)</sup> verstürzen
10. Unterkragen aufsetzen an Großstücken mit Weitenverteilung
11. Verstürzte Kragen, mit Spiegelnäht aufsetzen
12. Kimonokeile einpassen
13. Kugelärmel vorkräuseln mit Lisierband
14. Ärmel einnähen (außer Wäsche und Arbeitskleidung) <sup>1)</sup>
15. Musterteile <sup>4)</sup> anfertigen in der Musterabteilung <sup>3)</sup>

### **C. Bügelarbeiten**

1. Formbügeln
2. Plissieren
3. Nähte ausbügeln an Großstücken <sup>2)</sup> in haka-mäßiger Verarbeitung
4. Fertigbügeln von Blusen, Röcken, Kleidern, Hosen
5. Futter bügeln am fertigen Stück, bei geschlossenem Futtersaum
6. Formgebendes Bügeln auf der Dämpfpuppe
7. Fertigbügeln oder Nachbügeln von Großstücken <sup>2)</sup> und/oder Hosenoberteilen in haka-mäßiger Verarbeitung mit programm-

- gesteuerten Maschinen, soweit nur eine Maschine bedient wird
8. Nachbügeln am fertigen Stück
  9. Kantennähte aus- und umbügeln an Großstücken <sup>2)</sup>
  10. Kanten bügeln an Großstücken <sup>2)</sup>

**D. Allgemeine Arbeiten in der Fertigung**

Formgebendes Verschneiden oder Anzeichnen

**E. Sonstige Arbeiten**

Schwierige Lager-, Pack- und Transportarbeiten

**Lohngruppe VI**

Tätigkeiten, die nach allgemeinen Anweisungen teilweise selbständig ausgeführt werden und berufliche Kenntnisse und Fähigkeiten voraussetzen, wie sie im allgemeinen durch eine dreijährige Berufsausbildung erworben werden; die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten können auch durch eine andere entsprechende Ausbildung oder Berufserfahrung erworben sein.

Folgende Tätigkeiten gelten als Richtbeispiele:

**A. Zuschnittarbeiten**

1. Herausschneiden mit Maschine, z. B. Bandmesser, ohne Schablonenführung
2. Herausschneiden von Hand
3. Dem Cutter Schneidmaterial (Schnittlagen) zum Ausschneiden heranführen und die vorgegebenen Steuerdaten eingeben und Schneideansatzpunkte einjustieren.

**B. Näharbeiten**

1. Musterteile (Erstmuster/Prototypen) komplett <sup>5)</sup> anfertigen in der Musterabteilung <sup>3)</sup>
2. Nicht vorgeheftete Kugelärmel mit Weitenverteilung in Großstücken <sup>2)</sup> einnähen
3. Springertätigkeit, die Tätigkeiten bis Lohngruppe 4 umfassen.

**C. Bügelarbeiten**

1. Fertigbügeln und/oder Nachbügeln von Großstücken <sup>2)</sup> und Hosenoberteilen in haka-mäßiger Verarbeitung
2. Fertigbügeln von Röcken, Hosen, Kleidern, Blusen, das an die Bügelarbeit besondere Anforderungen stellt.
3. Fertigbügeln von Großstücken <sup>2)</sup> und/oder Hosenoberteile in haka-mäßiger Verarbeitung mit programmgesteuerten Maschinen, wenn mehr als eine Maschine bedient wird
4. Bügeln an Großbügelanlagen
5. Musterteile <sup>4)</sup> in der Musterabteilung <sup>3)</sup> bügeln

**D. Allgemeine Arbeiten in der Fertigung**

Fasson und/oder Schoßarbeiten bei Frack und Smoking

### **E. Sonstige Arbeiten**

1. Ausführung einschlägiger Handwerkstätigkeiten
2. Schwierige und verantwortliche Lager-, Pack- und Transportarbeiten
3. Versandarbeiten mit Verantwortung für die Übereinstimmung von Auftrag und Inhalt
4. Führen von Kraftfahrzeugen \*)

## **Lohngruppe VII**

Tätigkeiten mit Verantwortung für ein Arbeitsgebiet, die nach allgemeinen Anweisungen selbständig ausgeführt werden und für die eine dreijährige Berufsausbildung und entsprechende Berufserfahrung erforderlich sind; die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten können auch durch eine andere entsprechende Ausbildung oder Berufserfahrung erworben sein.

Folgende Tätigkeiten gelten als Richtbeispiele:

### **A. Zuschnittarbeiten**

1. Aufzeichnen ohne Schnittlagebilder
2. Schnittlagebilder ohne Vorlage erstellen

### **B. Näharbeiten**

1. Großstücke <sup>2)</sup> als Musterteile (Erstmuster/Prototypen) komplett <sup>5)</sup> anfertigen in der Musterabteilung <sup>3)</sup>
2. Springertätigkeit

### **D. Allgemeine Arbeiten in der Fertigung**

1. Ausführen von Änderungsarbeiten an fertigen Großstücken
2. Kunststopfen

### **E. Sonstige Arbeiten**

1. Führen von Kraftfahrzeugen einschließlich Wartung und/oder Reparaturen
2. Handwerker/-innen und Mechaniker/-innen, die auf Anweisung selbständig Handwerkstätigkeiten ausführen

## **Lohngruppe VIII**

Tätigkeiten mit erweiterter Verantwortung für ein Arbeitsgebiet, die nach allgemeinen Anweisungen selbständig ausgeführt werden, und über die Merkmale der Lohngruppe VII hinausgehen.

Folgende Tätigkeiten gelten als Richtbeispiele:

### **A. Zuschnittarbeiten**

Aufzeichnen von Einzelschnitten mit Maßänderung oder Haltungskorrektur

---

\*) die Tätigkeit muß Haupttätigkeit sein

### **E. Sonstige Arbeiten**

Mechaniker/-innen für elektronische und pneumatische Steuerungselemente und Spezialmaschinen

- 
- <sup>1)</sup> Unter „Arbeitsbekleidung“ fallen: ein- und zweiteiliger Arbeitsanzug, Berufsmantel, Latzhose, Arbeitsschürze, mit geringer Anforderung an die Arbeitsgenauigkeit.
  - <sup>2)</sup> Großstücke sind z.B. Sakko, Kostümjacke, Damenblazer, Mantel, Brautkleider in aufwendiger Verarbeitung.
  - <sup>3)</sup> Musterabteilung bezieht sich nicht auf die räumliche Trennung, sondern auf die Tätigkeit der Arbeitnehmer.
  - <sup>4)</sup> Die komplette Anfertigung von Verdoppelungen ist entsprechend zu behandeln.
  - <sup>5)</sup> Ausgenommen sind kleinere Vor-, Neben-, Teil oder Abschlußarbeiten (z.B. an Knopflochmaschinen, Taschenautomaten, Durchnäharbeiten mit AMF, Endbügeln), die im Grundsatz die komplette Anfertigung nicht aufheben.

## Anlage 2

### FLEXIBLER EINSATZ

Richtbeispiele für Arbeitsbereiche nach § 5 Flexibler Einsatz

---

Arbeitsbereiche (kombinierte Tätigkeiten)

Lohngruppe

---

#### BEKLEIDUNGSFERTIGUNG ALLGEMEIN

|   |                                      |
|---|--------------------------------------|
| 1. Seitennähte schließen,<br>Taschen an Taschenautomat<br>einarbeiten<br>Teilungsnähte nähen  | V<br>V o. VI<br>V                    |
| 2. Ärmel einnähen,<br>Kanten verstürzen   | V o. VI o. VII<br>V o. VI            |
| 3. Rückenmittelnähte nähen,<br>vordere Ärmelnähte nähen,<br>Ärmelschlitze nähen,<br>Kragen aufnähen   | V<br>V<br>V<br>V o. VI               |
| 4. Versäuberungsarbeiten,<br>aufgesetzte Tasche hohl annähen,<br>Reißverschluß einarbeiten,<br>Ärmel einnähen   | IV o. V<br>VI<br>V<br>V o. VI o. VII |
| 5. Rückenmittelnähte nähen,<br>Ärmelschlitze nähen,<br>Reißverschluß einarbeiten,<br>Knopflöcher nähen (auch<br>Blindes Knopfloch)  | V<br>V<br>V<br>V                     |
| 6. Kanten und Säume mit Heft-<br>maschine heften<br>Kanten, Ärmelnähte, Patten,<br>Armriegel mit Ein- und/oder<br>Zweinadelmaschine steppen,<br>Kanten mit AMF-Maschine durch-<br>nähen | V<br>V<br>V                          |
| 7. Schließen von gegenkontu-<br>rigen Nähten, wie z. B. ein-<br>gestürzte Kragen, Kugelärmel<br>und Verstärkungsarbeiten, wie   | VI o. VII                            |

|  |         |
|--|---------|
| z. B. Patten   | V o. VI |
| 8. Kanten verstürzen   | V o. VI |
| Kragen aufnähen an versch.<br>Spezialmaschinen   | V o. VI |
| 9. Teile einfassen   | V       |
| Blenden annähen  | V o. VI |
| Kanten oder Nähte steppen  | V       |
| Teilungsnähte schließen  | V       |
| 10. Taschen verschiedenster Formen<br>ganz anfertigen, z. B. Leistentaschen,<br>Pattentaschen, Paspeltaschen, aufge-<br>setzte Taschen | V o. VI |

#### NUR HOSENFERTIGUNG

|   |                        |
|---|------------------------|
| 1. Linke Vorderhose:<br>Schlitzleiste aufsteppen,<br>2 Bundfalten abnähen,<br>Bundfalte übersteppen,<br>Taschenbeutel annähen und<br>Tascheneingriffe einknipsen,<br>Tascheneingriffe steppen | V<br>V<br>V<br>V<br>V  |
| 2. Gesäßnähte nähen,<br>Gesäßnähte ausbügeln,<br>Knopflöcher einarbeiten  | V<br>V<br>V            |
| 3. Säume ketteln,<br>Stoßband annähen,<br>rechtes Schlitzfutter umbügeln,<br>Knöpfe annähen   | IV o. V<br>V<br>V<br>V |
| 4. Seiten- u. Schrittnähte schließen<br>Seitennähte übersteppen,<br>Seiten- u. Schrittnähte aus- und/oder<br>überbügeln<br>Reißverschluß einnähen   | V<br>V<br>V<br>V       |

#### NUR DOB-FERTIGUNG

|  |                        |
|--|------------------------|
| 1. Konturennähte rollieren,<br>Nähen mit Fadengummi,<br>Bänder/Blenden aufnähen/einsetzen<br>Säume schließen | V<br>V<br>V o. VI<br>V |
|--|------------------------|

- |   |         |
|---|---------|
| 2. Reißverschluß annähen,   | V       |
| gerade Kanten rollieren (beidseitig eingeschlossenes Einfassen)         | V       |
| Passen absteppen,   | V       |
| Passen smoken,  | V       |
| Polostreifen annähen  | V       |
| 3. Rundumfalten bei plissiertem Rockabnähen (mit Maßkontrolle),         | V       |
| Futter an Bund annähen,   | V       |
| Bund aufnähen und/oder durchsteppen                                     | V       |
| 4. Gummibunde ankräuseln,   | V       |
| Gummibunde riegeln,   | V       |
| leichte Zwischenbügelarbeiten,  | V       |
| Ärmel einnähen (offen)  | VI      |
| Säume ketteln,  | IV o. V |
| Ärmel- und Seitennähte schließen  | V       |
| 5. Kanten verstürzen,   | V o. VI |
| Kanten steppen und Futter nach dem Fertigbügeln einstürzen (einfüttern) | V       |

#### NUR BLUSENFERTIGUNG

- |   |         |
|---|---------|
| 1. Schließen der Oberarmnaht mit Safety-Maschine, | V       |
| Kragen aufnähen mit Doppelsteppstich              | V o. VI |
| Manschette vornähen und ausfertigen               | V       |
| 2. Taschen einarbeiten oder aufsteppen,           | V o. VI |
| Ärmelschlitz fertigen (Hemden-schlitz),           | V       |
| Kanten oder Armloch steppen                       | V       |

